

5. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 5. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Wittingen, den 30.06.2023

STADT WITTINGEN



(Ritter)
Bürgermeister

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2024 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen von	bis	halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
1		20.000,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €
2	20.000,01 €	25.000,00 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €
3	25.000,01 €	30.000,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €
4	30.000,01 €	35.000,00 €	144,00 €	216,00 €	288,00 €
5	35.000,01 €	40.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	40.000,01 €	45.000,00 €	176,00 €	264,00 €	352,00 €
7	45.000,01 €	50.000,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €
8	50.000,01 €	55.000,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €
9	55.000,01 €	60.000,00 €	224,00 €	336,00 €	448,00 €
10	60.000,01 €	65.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
11	65.000,01 €	70.000,00 €	256,00 €	384,00 €	512,00 €
12	70.000,01 €	75.000,00 €	272,00 €	408,00 €	544,00 €
13	75.000,01 €		288,00 €	432,00 €	576,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme einer Randzeit (zusätzliche Öffnungszeiten vor oder nach der regulären Betreuungszeit) wird ein Betrag von 28,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß § 2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.